

# **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Guben**

vom 22. Juni 2022

zuletzt geändert durch die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Guben

vom 04. Dezember 2024

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 13. November 2019, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 22. Juni 2022

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

Formeller Hinweis:

Zum Zwecke der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 1 Bürgerbudget**

(1) Die Stadt Guben beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.

(2) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt jährlich 1 Euro pro Einwohner, wobei die Summe auf die jeweils nächsten vollen Tausend aufgerundet wird. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der Meldestelle der Stadt Guben zum 30.06. des Vorjahres.

(3) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.

(4) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn aufgrund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist.

(5) Gefördert werden nur im Gemeinwohlinteresse liegende Maßnahmen, die öffentlich zugänglich sind. Dabei kann es sich sowohl um investive Maßnahmen als auch um einmalige Zuschüsse zur Umsetzung von Projekten handeln. Es muss sich um eine in sich abgeschlossene Maßnahme handeln.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

## **§ 2 Vorschlagsrecht**

(1) Alle Einwohner der Stadt Guben, die bis zum Ende des Vorschlagszeitraumes entsprechend Abs. 2 das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.

(2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget umfasst den Zeitraum vom 01.01.-31.03. des jeweiligen Jahres. Es werden nur die Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraumes bei der Stadt Guben eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge können für das nachfolgende Bürgerbudget erneut eingereicht werden.

(3) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

(4) Sie sind zu richten an die Stadt Guben, Bereich Bürgermeister/ Öffentlichkeitsarbeit, Gasstraße 4, 03172 Guben oder elektronisch an [buergerbudget@guben.de](mailto:buergerbudget@guben.de).

(5) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.

## **§ 3 Behandlung der Vorschläge**

(1) Vorschläge dürfen nicht gegen geltendes nationales und internationales Recht verstoßen.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Guben beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit.

Zulässig ist ein Vorschlag, wenn

a) er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß § 2 Abs. 2 eingegangen ist,

b) der Vorschlagsträger gemäß § 2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,

c) die Zuständigkeit bei der Stadt Guben liegt,

d) er umsetzbar ist,

e) es sich um eine abgeschlossene Maßnahme handelt,

f) es sich gemäß § 1 Abs. 5 um eine im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahme handelt und

(3) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden schriftlich über die Nichtberücksichtigung zur Abstimmung informiert.

Die Information über zulässige und unzulässige Vorschläge geht gleichermaßen an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Das Zwischenergebnis wird im zuständigen Fachausschuss präsentiert.

(4) Alle zulässigen Vorschläge werden auf der Seite [guben.de](http://guben.de) veröffentlicht und im Service-Center ausgelegt.

## **§ 4 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in einem bekanntzugebenden Zeitraum von 14 Kalendertagen.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Guben berechtigt, die am letzten Abstimmungstag, entsprechend Abs. 1, das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Stimmabgabe kann mit den für diesen Zweck auf der Homepage und im Neißer-Echo veröffentlichten Stimmzetteln, zu richten an die Stadt Guben, Bereich Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit, Gasstraße 4, 03172 Guben oder elektronisch an [buergerbudget@guben.de](mailto:buergerbudget@guben.de) erfolgen.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person lesbar anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden Angaben, die die Person nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.
- (6) Stimmzettel, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraumes eingehen, gelten als ungültig. Bei Zusendung per Post ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (7) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ein Überspringen von Vorschlägen ist nicht möglich.
- (8) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
- (9) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.
- (10) Der Bürgermeister legt das festgestellte Abstimmungsergebnis der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

## **§ 5 Umsetzung**

Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah erfolgen.

## **§ 6 Information**

Die Stadt Guben informiert in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere im Neißer-Echo und auf [www.guben.de](http://www.guben.de) über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.